



Informationsbroschüre

Rückerstattung der Mineralölsteuer für in der Landwirtschaft verbrauchte Treibstoffe

Obwohl ein Rückerstattungsbetrag von rund 65 Mio. Franken im Verhältnis zu anderen Zahlungen als gering erscheinen mag, ist dieser Betrag für die Landwirtschaft doch ein nicht unwesentlicher Faktor zur Senkung der Produktionskosten. Das Rückerstattungsverfahren wird seit 1962 angewendet. Es hat nach wie vor seine Berechtigung, nicht zuletzt auch deshalb, weil die europäischen Konkurrenten für ihre landwirtschaftliche Produktion ebenfalls Begünstigungen bei der Mineralölsteuer erhalten. Gesamthaft gesehen kann festgehalten werden, dass das Rückerstattungsverfahren mit einem geringen Aufwand vollzogen wird, ausreichend exakt, gerecht und auch für den Antragsteller nachvollziehbar ist.

Steuerbelastung auf Treibstoffen

Der Bund erhebt auf Treibstoffen eine besondere Verbrauchssteuer, die aus der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag besteht. Die Steuer wird vor der Überführung der Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr erhoben. Somit sind im Preis an der Tankstelle die Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag (für den Strassenverkehr) enthalten. Die Steuersätze betragen:

	Benzin Rp/ltr	Diesel Rp/ltr
Mineralölsteuer	43.12	45.87
Mineralölsteuerzuschlag	<u>30.00</u>	<u>30.00</u>
Total	73.12	75.87

Rückerstattung an die Landwirtschaft

Die Steuerbegünstigungen sind im Mineralölsteuerrecht bezeichnet. Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag sind Fiskalabgaben. Die Belastung der vollen Steuer auf in der Landwirtschaft verbrauchte Treibstoffe würde die landwirtschaftlichen Produktionskosten erhöhen und damit die hergestellten Landwirtschaftsprodukte verteuern. Deshalb wird der Landwirtschaft wie übrigens auch der Forstwirtschaft, der Berufsfischerei und dem Naturwerkstein-Abbau, der Mineralölsteuerzuschlag vollständig und die Mineralölsteuer teilweise rückerstattet. Die Rückerstattung wird zu folgenden Sätzen berechnet:

- Benzin 57.72 Rappen je Liter
- Diesel 58.59 Rappen je Liter

Rückerstattungsverfahren

Das Rückerstattungsverfahren soll gerecht, transparent, umweltverträglich und mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein. Zusätzlich ist die politische Akzeptanz zu beachten. In diesen Anforderungen sind Zielkonflikte verborgen.

Bei einer Rückerstattung nach der tatsächlich verbrauchten Treibstoffmenge müssten für jedes Fahrzeug und jede Maschine Verbrauchskontrollen (Notierung der Betriebsstunden und Treibstoffzufüllmengen) geführt werden. Zudem müsste der Nachweis erbracht werden, dass der Treibstoff zu landwirtschaftlichen Zwecken verbraucht worden ist. Ein solches Verfahren wäre sehr aufwändig und wenig umweltfreundlich, weil es einem verschwenderischen Treibstoffverbrauch Vorschub leisten würde. Die Verbilligung der Treibstoffe durch eine uneingeschränkte Steuerrückerstattung würde kaum zu Sparanstrengungen animieren. Für die politische Akzeptanz ist aber wichtig, dass das Rückerstattungsverfahren ökologisch motivierten Sparanstrengungen zumindest nicht zuwiderläuft.

Auf Grund dieser Rahmenbedingungen wird die Steuer auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Art. 58 Abs. 1 der Mineralsteuerverordnung). Rückerstattet wird also nicht nach effektivem Verbrauch, sondern nach dem „Normverbrauch“.

Die Normen wurden zusammen mit dem Schweizerischen Bauernverband, dem Schweizerischen Verband für Landtechnik und der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon letztmals im Jahre 1996 berechnet. Durch die Zusammenarbeit dieser Fachinstanzen wurde ein Resultat erreicht, dass die Realität, wie sie im Durchschnitt anzutreffen ist, relativ zuverlässig wiedergibt. Im Jahr 2006 wurden die Faktoren für die Kulturarten „Gemüseland, Küchenkräuterkulturen“, „Extensive Wiesen und Heuwiesen, Rotationsbrache“ und „Wiesland, Chinaschilf“ angepasst.

Die Steuer wird den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe rückerstattet. Die Bewirtschafter reichen die Rückerstattungsanträge auf dem amtlichen Formular direkt an die OZD ein.

Die landwirtschaftlichen Betriebsdaten, die durch die Kantone im Rahmen des Vollzugs des Landwirtschaftsrecht (Direktzahlungen) erhoben werden, werden ebenfalls für die Berechnung des Normverbrauchs verwendet. Die Antragssteller sind somit davon entbunden, gleiche Daten zweimal zu deklarieren.

Berechnung von Normverbrauch und Rückerstattung

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Normen festgelegt und dabei folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten berücksichtigt:

- Feldarbeiten;
- Waldarbeiten;
- Hofarbeiten;
- Fahren zwischen Hof und Feld;
- Holztransporte aus dem Wald bis zu einer Strasse, die mit Lastwagen für den Abtransport befahrbar ist.

Für die Berechnung des Normverbrauchs wird zuerst die Flächenziffer ermittelt, welche die Grösse und die Art der bearbeiteten Flächen wiedergibt. Die Flächenziffer (mit einem Korrekturfaktor versehen) wird alsdann mit einem Standardwert (für Benzin 130 Liter, für Dieselöl 100 Liter) multipliziert. Die Einzelheiten für die Berechnung des Normverbrauchs sind im Anhang 1 aufgeführt. Im Anhang 2 wird anhand eines praktischen Beispiels die Berechnung des Normverbrauchs des Rückerstattungsbetrages aufgezeigt.

Im Rückerstattungsbetrag sind die Arbeiten berücksichtigt, die allenfalls Dritte ausführen. Landwirtschaftliche Betriebe und Lohnunternehmen, die mit ihren Maschinen und Fahrzeugen für Dritte Arbeiten ausführen, erhalten für diese Arbeiten selbstredend keine Rückerstattung.

Rechtsgrundlagen

Die geltenden Rechtsgrundlagen sind:

- Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (MinöStG; SR 641.61);
- Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV; SR 641.611);
- Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer vom 22. November 2013 (SR 641.612).

Weitere Informationen / Auskünfte

Informationen zum Ausfüllen des Rückerstattungsantrags können den entsprechenden Merkblättern entnommen werden. Die Merkblätter sind im Internet abrufbar unter:

www.zoll.ch → Information Firmen → Steuern und Abgaben → Inland → Mineralölsteuer → Steuerrückerstattungen → Merkblätter.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Oberzolldirektion, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

Telefon: 058 462 65 47

E-Mail: ozd.var@ezv.admin.ch.

Anhang 1

Berechnung des Normverbrauchs

1. Flächenziffer

Die Flächenziffer ist die Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

Kulturarten	Faktoren
- Unproduktive od. ungenutzte Flächen	0
- Dauerweiden, Sömmerungsweiden	0
- Streueland, Flugplätze, Allmenden, Buntbrache, Hecken usw.	0.3
- Extensive Wiesen und Heuwiesen, Rotationsbrache, Chinaschilf	0.7
- Wiesland, Hofstatt	1
- Offenes Ackerland	1.7
- Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	1.5
- Rebland	2
- Gemüseland, Küchenkräuterkulturen	4.5
- Schnittblumenkulturen	3
- Wald	0.15

2. Berechnung des Normverbrauchs aufgrund der Flächenziffer (FZ)

Für kleinere Betriebe mit einer Flächenziffer von zwölf oder weniger, wird ein leicht erhöhter Normverbrauch gemäss nachstehender Tabelle angewendet:

FZ	Benzin	Dieselöl	FZ	Benzin	Dieselöl
1	242	186	7	1092	840
2	397	305	8	1216	935
3	546	420	9	1334	1026
4	690	531	10	1447	1113
5	829	638	11	1555	1196
6	963	741	12	1658	1275

Normverbrauch von Benzin: Liter / FZ x 16 %

Normverbrauch von Diesel: Liter / FZ x 84 %

In den übrigen Fällen, ab Flächenziffer dreizehn, berechnet sich der Normverbrauch wie folgt:

- Normverbrauch von Benzin: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter} \times 16 \%$
- Normverbrauch von Diesel: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter} \times 84 \%$

Anhang 2

Berechnungsbeispiel

1. Berechnung der Flächenziffer (FZ)	Hektaren	Normen	Flächenziffer
Unproduktive od. ungenutzte Flächen	0.50	0.00	0.00
Dauerweiden, Sömmerungsweiden	3.00	0.00	0.00
Streuland, Allmenden, Hecken, Buntbrache	1.00	0.30	0.30
Extensive und wenig intensive Wiesen und Heuwiesen, Rotationsbrache, Chinaschilf	3.50	0.70	2.45
Wiesland, Hofstatt	6.00	1.00	6.00
Offenes Ackerland	2.00	1.70	3.40
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen		1.50	0.00
Reben, Rebschulen		2.00	0.00
Gemüse, Küchenkräuterkulturen		4.50	0.00
Schnittblumen		3.00	0.00
Wald	7.00	0.15	1.05
Total			13.20
		FZ =	13

2. Berechnung der Rückerstattungsmenge (Liter)		Benzin	Dieselöl
Normverbrauch FZ	13	1755	1350
Fixe Normaufteilung: Benzin / Dieselöl		16%	84%
Rückerstattungsberechtigte Normmenge		281	1134

3. Berechnung des Rückerstattungsbetrages (Fr.)	Liter	Ansatz	Fr.
Benzin	281	57.72	162.20
Dieselöl	1134	58.59	664.40
Bruttobetrag			826.60
Abzüglich 3 % Gebühr (Min. Fr. 25.-, Max. Fr. 500.-)			25.00
Nettobetrag			801.60
Auszahlungsbetrag			801.60